

**KIRCHLICHE
FRIEDHOFSORDNUNG**
der
Katholischen Gesamtkirchengemeinde Augsburg
–Stiftung des öffentlichen Rechts– mit dem Sitz in Augsburg
für den katholischen Friedhof
an der **Hermanstraße** in 86150 Augsburg

In Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 5 Nr. 11, 44 Abs. 2 Nr. 10 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 01.01.2018 (ABl. Nr. 4 S. 208 ff.) wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Bestattungsanspruch

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Ausführungen gewerblicher Tätigkeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 6 Sterbefallbescheinigung und Beschaffenheit von Särgen
- § 7 Ruhefrist
- § 8 Tiefe der Gräber
- § 9 Grabarten

A. Gräber ohne Wahlrecht

- § 10 Gräber ohne Wahlrecht
- § 11 Errichtung

B. Wahlgräber

- § 12 Wahlgräber
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Dauer
- § 16 Maße

C. Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- § 17 Allgemeines

D. Gemeinschaftsgrabanlagen

- § 18 Allgemeines
- § 19 Gemeinschaftsgrabanlagen

IV. Gebühren

- § 20 Gebührenarten
- § 21 Gebührenhöhe
- § 22 Schuldner
- § 23 Bedürftigkeit
- § 24 Anpassungen

V. Grabmäler und Einfriedungen

- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften und Antragswesen
- § 26 Errichtung und Instandhaltung, Standsicherheit
- § 27 Entfernung
- § 28 Maße von Grabmälern und Einfriedungen
- § 29 Eigentumsverhältnisse
- § 30 Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber, Umweltschutz
- § 31 Belegungsplan

VI. Haftung Standfestigkeit

- § 32 Haftungsausschluss

VII. Schlussbestimmungen

- § 33 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 34 Hinweispflicht und Datenschutz
- § 35 Schriftformerfordernis
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Friedhof, Fl.Nr. 4915/0, 4915/1, 4939/92, 4939/224, 4939/225, 4939/226 in der Gemarkung Augsburg ist Eigentum der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Augsburg – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Augsburg und demgemäß ein kirchlicher Friedhof im Sinne der can. 1205 bis 1213 bzw. can. 1240 bis 1243 des Codex Juris Canonici und des Art. 8 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Augsburg.
- (3) Eine Grabstätte ist eine auf einem Friedhof gelegene Grundstücksteilfläche, die für die Beisetzung bestimmt ist. Im Nachfolgenden als Grabstätte oder auch Grab bezeichnet.
- (4) Ein Grabmal ist ein durch Fundament mit dem Friedhofsgrundstück verbundenes Werk i.S. von §§ 836, 837 BGB. Hierunter fällt insbesondere der Grabstein.
- (5) Die Kath. Gesamtkirchengemeinde bleibt zu jeder Zeit Eigentümerin der Grabstätte. Die Grabmäler und Einfriedungen der Grabstätte sind Eigentum des Nutzungsberechtigten¹. Im Übrigen wird auf § 33 verwiesen.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof dient nach den Bestimmungen des Codex Juris Canonici zur Beerdigung der Katholiken, die in den katholischen Pfarreien in Augsburg, welche gemäß Satzung der Kath. Gesamtkirchengemeinde nach Artikel 2 Mitglied sind, sowie derjenigen, die nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anrecht auf ein Wahlgrab (Familiengrab) haben.
- (2) Mit Zustimmung der Friedhofverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken beerdigt werden, wenn sie diesen entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen.
- (3) Nichtkatholiken werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen im Friedhof beerdigt, wenn sie in einer der oben genannten Pfarrkirchengemeinden entweder ihren Wohnsitz hatten oder dort gestorben sind, und wenn ein anderer geeigneter Begräbnisplatz nicht vorhanden ist.
- (4) Für Personen, die in Abs. 1 bis 3 nicht genannt sind, bedarf es zur Beerdigung auf dem Friedhof der Erlaubnis der Friedhofverwaltung.
- (5) Tod- oder Fehlgeburten können bestattet werden, wenn die Mutter oder der Vater nach den Bestimmungen dieser Ordnung in dem Friedhof bestattet werden könnten oder die Friedhofsverwaltung der Bestattung zustimmt.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Schließung des Friedhofs wird i.d.R. durch Glockenzeichen eine Viertelstunde vorher angekündigt.
- (2) Die Friedhofverwaltung kann aufgrund von besonderen Situationen, insbesondere bei Sturm, Wind, Schneefall oder Eisglätte von den Öffnungszeiten durch zeitweise Schließung abweichen, um die Sicherheit der Friedhofsbesucher zu gewährleisten.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 1. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
 2. Grabmäler, Eingänge, Brunnen, Umfassungsmauern, die St. Michaelskirche, sowie Bestattungseinrichtungen und Einrichtungen zur Friedhofspflege zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 3. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, unberechtigt Grabeinfassungen oder Grabhügel zu betreten,
 4. Zweige von Bäumen oder Sträuchern oder Blumen von Gräbern zu entfernen sowie sonstigen Grabschmuck wegzunehmen oder zu beschädigen,
 5. Nicht natürliche Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden
 6. zu rauchen und/oder zu lärmeln,
 7. Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde) mitzunehmen oder umherlaufen zu lassen,
 8. die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren. Dies gilt nicht für Handwagen, Rollstühle und Kinderwagen sowie für Dienstfahrzeuge des Friedhofs. Gewerbetreibenden ist die Nutzung der Wege im Rahmen Ihrer Zulassung (§5) erlaubt. Gehbehinderten Menschen kann das Befahren der Wege durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden.
 9. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) zu verkaufen,
 10. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 11. Abraum und Abfälle an anderen als an den vorgesehenen Plätzen abzulegen,
 12. gewerbsmäßig zu filmen und zu fotografieren,
 13. dauerhafte private Sitzgelegenheiten aufzustellen,
 14. Sammlungen, die nicht durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wurden, durchzuführen,
 15. und Drohnen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung fliegen zu lassen.
- (3) Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.
- (4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den genannten Vorschriften zuwiderhandeln oder seinen Anordnungen keine Folge leisten. Strafbare Handlungen werden der Strafverfolgungsbehörde angezeigt.

(5) Der Ablauf und die Gestaltung einer Bestattung muss gem. can. 1210 des Codex Juris Canonici mit der Würde und Heiligkeit des Ortes vereinbar sein.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktagen vorher anzuseigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Ausführungen gewerblicher Tätigkeiten

(1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Bestimmungen der Friedhofsordnung zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) über nachfolgende fachliche Qualifikation verfügen:

Fachlich geeignet sind Gewerbetreibende, die Arbeiten an den Grabmälern durchführen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung vor Aufnahme der Tätigkeit anzuseigen. Die Ausübung ihrer Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist, mit dem Friedhofszweck nicht vereinbar ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsordnung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstossen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(4) Die Friedhofswege dürfen nur mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden, deren Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet. Bei der Friedhofsverwaltung ist eine vorherige schriftliche Genehmigung einzuholen und sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Es ist eine jährliche bzw. einmalige Zulassung möglich. Die Einfahrt von schwereren Kraftfahrzeugen kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise genehmigt werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsgebiet beträgt Schritttempo, Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die StVO. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Gleiches gilt für Fahrzeuge, welche nach aktuellem Stand der Technik überdurchschnittlichen Lärm- oder überdurchschnittliche Emissionen verursachen oder Substanzen verlieren (z.B. Öl).

(5) Sämtliche Gewerbetreibende müssen für die Ausführung der jeweiligen Tätigkeit über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für Arbeiten auf dem Friedhof verfügen.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sie sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs zu beenden. Es ist außerdem auf die Gottesdienst-

zeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, Abfälle oder Material ablagern und keine mitgebrachten Behältnisse entsorgen.

(7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schulhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Sterbefallbescheinigung und Beschaffenheit von Särgen

(1) Die vom Standesbeamten ausgestellte Sterbefallbescheinigung ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen, damit die Begräbnisliste ausgefüllt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt werden können. Weitere Unterlagen, insbesondere der Grabbrief und eine Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten zur Beisetzung in der Grabstätte, sind ebenfalls einzureichen.

(2) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und die Bekleidung von Leichen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 7 Ruhefrist

Die Ruhefrist ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf eine Grabstätte nicht wieder- oder weiterbelegt werden darf. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. Die nach Anhörung des staatlichen Gesundheitsamtes festgesetzte Ruhefrist beträgt

- bei Leichen von Personen in einem Alter von über 10 Jahren 15 Jahre
- bei Leichen von Kindern in einem Alter von unter 10 Jahren 7 Jahre.

Die Kath. Gesamtkirchengemeinde legt

- für Urnenbeisetzungen eine Ruhefrist von 15 Jahren fest.

§ 8 Tiefe der Gräber

(1) Die Tiefe der Gräber (von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle) beträgt:

- | | | |
|---|------------|--------|
| • bei Erwachsenen und Personen über 10 Jahren (Einfachbelegung) | mindestens | 1,80 m |
| • bei Doppelbelegung (Stockbettung) für den ersten Verstorbenen | mindestens | 2,40 m |
| • bei Kindern unter 10 Jahren | mindestens | 1,40 m |
| • bei Kindern unter 5 Jahren | mindestens | 1,20 m |
| • bei Tod- oder Fehlgeburten | mindestens | 0,90 m |
| • bei Aschenresten (Urnenbeisetzung) | mindestens | 0,90 m |

Der Abstand zwischen Sargoberkante und Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) beträgt mindestens 0,90 m, zwischen Urnenoberkante und Bodenoberfläche mindestens 0,60 m.

(2) Grabnachbarn müssen dulden, wenn über ihre Grabstätte ein Erdcontainer oder eine ähnliche Einrichtung aufgestellt wird. Wenn es aus technischen Gründen notwendig ist, kann auch der Grabstein und die Umfassung des Nachbargrabes hierzu vorübergehend beseitigt werden. Welche Grabstätte in Anspruch genommen wird und ob und in welchem Ausmaß eine Beseitigung von Zubehör erforderlich ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kosten für die Beseitigung und Wiedererrichtung der in Anspruch genommenen Grabstätte trägt der Nutzungsberchtigte des Bestattungsgrabes.

§ 9 Grabarten

(1) Die Gräber werden eingeteilt in Gräber ohne Wahlrecht und Wahlgräber.

(2) Für bestehende oder anzulegende Priestergräber gilt, dass Zuweisung, Anlage und Unterhaltung der Kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg obliegen, sofern nicht bereits ein Wahlgrab der Familie des Priesters besteht. In diesem Fall obliegen die Pflichten an dem Grab dem jeweiligen Nutzungsberchtigten.

A. Gräber ohne Wahlrecht

§ 10 Gräber ohne Wahlrecht

Reihengräber, in denen der Reihe nach beigesetzt wird, sind im Kath. Friedhof in der Hermanstraße vorhanden. Diese Reihengräber befinden sich innerhalb einer Gemeinschaftsgrabanlage für Sozial- bzw. Kinderbestattungen und werden nur für die Dauer der Ruhefrist der Leiche vergeben.

§ 11 Gestaltung

Die Pflege von Einzelgräbern ohne Wahlrecht wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. An diesen Gräbern können Gegenstände abgelegt werden.

B. Wahlgräber

§ 12 Wahlgräber

Wahlgräber sind Grabstätten, die sich die Verstorbenen schon zu Lebzeiten ausgewählt haben oder die ihre Angehörigen für sie aussuchen. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) Wahlgräber werden durch Verleihung eines Sondernutzungsrechtes an der ausgewählten Grabstätte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Vergabe durch die Friedhofsverwaltung, spätestens mit der Bestattung. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt.

(2) Das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur einer natürlichen oder juristischen Person zustehen (Nutzungsberchtigter). Eine Übertragung auf Dritte zu Lebzeiten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Der Nutzungsberchtigte soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (2) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberchtigten keine Regelung gemäß Abs. 1 getroffen, geht mit dem Tode des Nutzungsberchtigten das Nutzungsrecht auf die Person über, zu deren Gunsten eine letztwillige Verfügung (z. B. Testament) vorliegt, wenn diese Person zustimmt. Bei einem Testament zugunsten mehrerer Personen hat die im Testament erstgenannte Person Vorrang.
- (3) Liegt ein derartiger Vertrag oder letztwillige Verfügung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberchtigten mit deren Zustimmung über: Ehegatten, Kinder, an Kindes statt angenommene Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen, Verschwägerte 1. Grades. Bei mehreren Personen innerhalb der genannten Reihenfolge jeweils auf die ältere Person. Vorberechtigte können zugunsten des Nächstberchtigten verzichten.
- (4) Zur Rechtsnachfolge nach den vorgenannten Absätzen ist die Umschreibung im Grabbrief erforderlich, die innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Tode des Berechtigten bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen ist. Die Frist von vier Monaten läuft für alle potentiell Berechtigten gem. Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 zeitgleich nur einmal. Die Umschreibung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Haben Vorberechtigte innerhalb von vier Monaten nach dem Tode des Nutzungsberchtigten keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht dem nachberchtigten Antragssteller verliehen. Der Anspruch auf Übertragung des Grabnutzungsrechts erlischt insgesamt, wenn kein Berechtigter innerhalb von vier Monaten nach dem Tode des Nutzungsberchtigten einen Antrag auf Übertragung stellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Berechtigten im Zuge der Übertragung von Nutzungsrechten anzuschreiben.
- (5) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind, Stieffgeschwister) auf Antrag übertragen werden.

§ 15 Dauer

- (1) Das Nutzungsrecht für Erd- und Urnengräber ist auf 15 Jahre befristet. Auf Antrag des Nutzungsberchtigten kann es nach Ablauf der Nutzungszeit mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr um eine weitere Nutzungszeit gem. Satz 1 oder aber auch um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Der Berechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen.
- (2) Eine Beisetzung in einem Wahlgrab darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.
- (3) Soweit vor Erlass dieser Friedhofsordnung Rechte an Grabstätten für eine unbestimmte Zeitdauer verliehen worden sind, erlöschen diese Rechte. Bis zum Ablauf der Ruhefrist wird gegen Zahlung der anteiligen Gebühr ein Nutzungsrecht vergeben. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Nutzungsberchtigte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und

wird erst mit der Zustimmung wirksam. Bereits bezahlte Grabnutzungsgebühren werden in diesem Fall ebenso wie die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht zurückerstattet. § 29 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 16 Maße

(1) Wahlgräber können sein:

	Länge	Breite	Mindestabstand v. Nachbargrab
a) Einzelgräber	1,45 m - 3,20m	0,80 m	0,25 m - 1,00 m
b) Doppelgräber	1,45 m - 3,20m	1,60 m	0,25 m - 1,00 m
c) Dreifachgräber	1,45 m - 3,20m	2,40 m	0,25 m - 1,00 m
d) Vierfachgräber	1,45 m - 3,20 m	3,20 m	0,25 m - 1,00 m
e) Fünffachgräber	1,45 m - 3,20 m	4,00 m	0,25 m - 1,00 m
f) Sechsfachgräber	1,45 m - 3,20 m	4,80 m	0,25 m - 1,00 m
g) Urnenerdgräber	0,80 m - 1,20 m	0,80 m	0,25 m - 1,00 m

Die maximal mögliche Länge und der Mindestabstand zum Nachbargrab ergeben sich je nach Lage der Grabstätte und Berücksichtigung der Zwischenwege.

(2) In einem Einzelgrab kann ein Verstorbener, in einem Tiefgrab (Bestattung übereinander siehe Abs. 3) können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.

(3) In einem Mehrfachgrab können mehrere Verstorbene bestattet werden. Die Anzahl der möglichen Bestattungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei (bei einem Doppelgrab) und drei (bei einem Dreifachgrab) nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier (bei einem Doppelgrab) und sechs (bei einem Dreifachgrab) bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Vier- bis Sechsfachgräber verhalten sich im Verhältnis entsprechend. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

C. Aschenreste und Urnenbeisetzung

§ 17 Allgemeines

(1) Aschenreste und Urnen müssen der Vorschrift des § 27 Bestattungsverordnung (BestV) entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, in dafür vorgesehene Gemeinschaftsgrabanlagen oder Wahlgräbern beigesetzt werden.

(3) In Urnenerdgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener in Urnen richtet sich nach der Lage der Grabstätte.

(4) In einem Wahlgrab (z.B. Einzel-, Doppel-, Dreifachgrab) können analog Abs. 3 mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Pro Grabstelle können ein Sarg (Tieferlage: zwei Särge) und bis zu vier Urnen (in jeder Ecke der Grabstelle) beerdigten werden. Gebührenseitig wird jede Urne wie ein Sarg als zusätzliche Stelle berechnet. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (5) Aschenreste, die der Erde übergeben werden, dürfen nur in Urnenbehältern beigesetzt werden, die gewährleisten, dass nach Ablauf der Ruhefrist die Urne vergangen ist. Auch Schmuck- bzw. Überurnen müssen biologisch abbaubar sein.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Überurnen zu entsorgen.
- (7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

D. Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Augsburg unterhält auf dem Friedhof verschiedene Gemeinschaftsgrabanlagen. Die Ausstattungsgegenstände der Gemeinschaftsgrabanlagen stehen im Eigentum der Kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg. Die Ausgestaltung der jeweiligen Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Gemeinschaftsgrabanlagen wird die jeweils mögliche Bestattungsform in § 19 geregelt. Das Grabrecht umfasst in Abweichung zu § 26 nicht das Recht auf Errichtung eines eigenen Grabmals. Urnenbehälter sowie Überurnen in Gemeinschaftsgrabanlagen sind ausschließlich nur in biologisch abbaubarer Form zulässig. (analog § 17 Abs. 5). Umbettungen sind aus diesem Grund ausgeschlossen.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann sowohl zu Lebzeiten als auch im Todesfall erworben werden. Soweit sich aus der Satzung nichts anders ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 13–15 für die jeweilige Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage entsprechend.
- (3) Grabnutzungsgebühren für die Grabstelle werden beim Erwerb des Grabrechts in einer Summe mit den Friedhofsunterhaltungsgebühren und Grabpflegekosten für die Zeit der Ruhefrist erhoben. Zusätzliche Reservierungsgebühren fallen kalenderjährlich ab Grabrechtserwerb bis zum Jahr des Eintritts des Sterbefalls an.
- (4) Auf dem Hermanfriedhof ist die Errichtung von privaten Gemeinschaftsgrabanlagen kirchlicher oder gemeinnütziger Organisationen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (5) In den einzelnen in § 19 aufgeführten Gemeinschaftsgrabanlagen ist eine Inschrift obligatorisch. Die Anfertigung der Inschrift erfolgt ausschließlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die Pflege der Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder einen von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Die örtliche Lage der einzelnen Gemeinschaftsgrabanlagen kann aus dem Lageplan, welcher Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist, entnommen werden.

§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen

a) Gemeinschaftsgrabanlage Mauerurnenfeld
Im Mauerurnenfeld können ausschließlich Urnen beigesetzt werden.

b) Gemeinschaftsgrabanlage im Obstgarten
Im Obstgarten sind sowohl Sargbestattungen sowie Urnenbeisetzungen möglich.

c) Gemeinschaftsgrabanlage im Blütengarten

Im Blütengarten können ausschließlich Urnen beigesetzt werden. Die Anlage umfasst 12 Urnenstelen. In den jeweiligen Stelen können bis zu drei Urnen im Boden übereinander beigesetzt werden. Für jeden Urnenplatz in einer der Stelen ist ein eigenes Grabnutzungsrecht zu erwerben. Die Vergabe von Urnenplätzen pro Stele erfolgt in der Reihenfolge des Ablebens.

d) Gemeinschaftsgrabanlage Baumurnenfeld

Im Bauernurnenfeld können ausschließlich Urnen beigesetzt werden.

e) Grabanlage Barockkreuz

In der Grabanlage Barockkreuz sind sowohl Sargbestattungen sowie Urnenbeisetzungen möglich.

f) Grabanlage im Ährenfeld

Im Ährenfeld können ausschließlich Urnen beigesetzt werden.

IV. Gebühren

§ 20 Gebührenarten

(1) Es werden folgende Gebühren gemäß § 21 erhoben:

- a) die Grabnutzungsgebühr,
- b) die Bestattungsgebühren, insbesondere die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (obligatorisch auch für Urnen),
- c) die Friedhofsunterhaltungsgebühr (z.B. für die Unterhaltung der Außenanlage, der Wege, für Wasser und Strom, für die Abfallentsorgung und die Durchführung der Standsicherheitsprüfung).
- d) die Reservierungsgebühr für den Erwerb eines Grabplatzes an einer Gemeinschaftsanlage zu Lebzeiten.

(2) Fälligkeit der jeweiligen Gebühren:

- a) Die Grabnutzungsgebühr ist zu Beginn der Nutzungsperiode gem. § 15 Abs. 1 fällig und in einem Betrag zu entrichten.
- b) Die Bestattungsgebühren sind nach Rechnungsstellung an den Nutzungsberechtigten bzw. den Kostenträger innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- c) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich für das jeweilige Kalenderjahr zum 1. Januar erhoben und ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Diese Gebühr kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum, max. für die vereinbarte Grabnutzungszeit im Voraus erhoben werden und ist dann nach Rechnungsstellung binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Eine zeitanteilige Rückerstattung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bei unterjähriger Auflösung der Grabstätte erfolgt nicht.
- d) Die Reservierungsgebühr wird jährlich für das jeweilige Kalenderjahr erhoben und ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 21 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der separat festgelegten Gebührenordnung. Diese ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 22 Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberchtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet. Sofern der Schuldner die Gebühren nach Fristsetzung nicht begleicht, kann das Grabrecht entzogen werden.

§ 23 Bedürftigkeit

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann auf Antrag Herabsetzung der Gebühren gewährt werden. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

§ 24 Anpassungen

Die angemessene Anpassung der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse bleibt vorbehalten. Die Kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg behält sich ferner vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage pro Grabstätte zu erheben und die Friedhofsordnung zu ergänzen.

V. Gräbmäler und Einfriedungen

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften und Antragswesen

(1) Für die Errichtung und Veränderung von Gräbmälern (auch einfachen Holzkreuzen), Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Abdeckplatten) ist ein schriftlicher Antrag durch den Nutzungsberchtigten oder durch das vom Grabnutzungsberchtigten beauftragte Steinmetzunternehmen bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung einzureichen. Hierfür kann der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet werden. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach Vorliegen des genehmigten Antrages begonnen werden.

(2) Der Antrag muss enthalten:

a) Folgende Angaben:

Zeichnung:	mit genauen Maßangaben
Grabstein:	Material, Höhe, Breite, Stärke
Sockel:	Material, Höhe, Breite, Stärke
Abdeckplatte:	Material, Länge, Breite, Stärke
Einfassung:	Material, Länge, Breite, Stärke
Verdübelung:	Dübelmaterial, Dübeldurchmesser, Gesamtlänge, Einbindelänge
Gründung:	Gründungsart mit Angabe der Betongüte und der Fundamentabmessungen
	und die Angabe welcher Standsicherheitsnachweis eingereicht wird.

b) Die Inschrift und die abgebildeten Symbole und die jeweiligen Maße, zudem die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole. Es sind nur Abbildungen und Symbole zugelassen, die nicht gegen die guten Sitten verstößen. Wenn das Gräbmal sich nicht in seiner Form als christliches Symbol darstellt, muss es ein christliches Zeichen aufweisen.

(3) Abdeckplatten dürfen inklusive Einfassung max. ¾ des Gräbmaßes der Grabstätte bedecken.

(4) Zusätzlich sind ein Standsicherheitsnachweis und eine Fertigstellungsmeldung durch den Nutzungsberichtigen bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Für die Fertigstellungsmeldung kann der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet werden.

(5) Grabmäler und Einfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmäler oder Einfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen von Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler beziehen. Sofern das Grabmal aufgrund seiner Lage und Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart störend auf benachbarte Gräber wirkt und die Würde der Örtlichkeit beeinträchtigt bzw. nicht auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht nimmt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Veränderungen des Grabmalantrags zu verlangen.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich oder an der Rückseite an den Grabmälern angebracht werden. Auf dem Grabmal ist die Grablage (Feld-Reihe-Nummer) seitlich oder auf der Rückseite anzubringen.

(8) Die für die Aufstellung der Grabmäler gegebenen Fluchtdaten müssen eingehalten werden.

§ 26 Errichtung und Instandhaltung, Standsicherheit

(1) Jeder Grabrechtsinhaber ist verpflichtet, seine Grabstätte mit einem Grabmal und einer Einfassung auszustatten. In Härtefällen, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Entsprechende Nachweise für einen Härtefall sind bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ein Grabmal und die Einfassung müssen nach einer Beisetzung innerhalb einer Frist von 12 Monaten aufgestellt werden. Diese Frist gilt auch bei weiteren Sargbelegungen, wenn Stein und Einfassung deswegen abgebaut werden mussten. Sie kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung verlängert werden. Bei Neuerwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten ohne Beisetzung gilt diese Verpflichtung solange nicht, bis eine erste Bestattung erfolgt.

(2) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst zu setzen. Die Fundamentierung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Eine jegliche Gefährdung von Personen ist auszuschließen. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Nutzungsberichtige hat das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen stets in verkehrssicherem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass seine Standfestigkeit dauerhaft gewährleistet ist. Ist die Standsicherheit gefährdet, ist der Nutzungsberichtige verpflichtet, unverzüglich fachgerechte Abhilfe zu schaffen. Der Nutzungsberichtige ist für Schäden, insbesondere Personenschäden, verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Der Nutzungsberichtige und die in

seinem Auftrag Handelnden haften für jede Beschädigung von Grab- und sonstigen Friedhofsanlagen, die durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen verursacht wird.

(4) Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, vgl. § 33). Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren und das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

§ 27 Entfernung

(1) Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder nicht nach ihrer Anweisung aufgestellte Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen können von der Friedhofsverwaltung nach Fristsetzung und ergebnislosem Ablauf der Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(2) Ein durch den Grabnutzungsberechtigten veranlasster Abbau eines Grabmals oder einer Einfassung an der Grabstätte ist nicht vor Ablauf bestehender Ruhefristen zulässig. Ein Entfernen der genannten Ausstattung nach Ablauf der Ruhefrist bedarf zudem der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und muss durch eine fachkundige Person oder Firma erfolgen.

(3) Sofern der Grabnutzungsberechtigte verstorben ist und sich kein Grabrechtsnachfolger finden lässt, ist die Friedhofsverwaltung auch innerhalb der Ruhefrist einer Grabstätte berechtigt, die Ausstattung der Grabstätte zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 28 Maße von Grabmälern und Einfriedungen

(1) Die minimale Grabmalhöhe bei Wahlgräbern und Urnenerdgräbern beträgt 0,60 m, die maximale Grabmalhöhe beträgt 2,00 m. Die minimale Grabsteinbreite beträgt 0,24 m. Die maximale Grabsteinbreite entspricht der Grabbreite gemäß § 16 Abs. 1. Die Grabmäler müssen eine Mindestdicke von 12 cm aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung Abweichungen von der Grabsteinhöhe bzw. -breite zulassen.

(2) Die oberirdisch zugewiesene Grabfläche entspricht den unter § 16 Abs. 1 festgelegten Größen der Wahlgräber.

(3) Die Einfriedung oder Einfassung der Gräber darf über diese Maße nicht hinausgreifen. Eine kleinere Anlage der Grabstätte ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Bei einer Erdbestattung orientiert sich die Grabstellenbelegung jedoch an der nach § 28 Abs. 2 zugewiesenen Fläche und nicht an der Fläche der angebrachten Ausstattung. Einfassungen dürfen aus Stein oder Metall hergestellt werden, wobei die Dicke der Einfassung so gestaltet werden muss, dass keine Verletzungsgefahr von ihr ausgeht. Zur Einfriedung der Gräber genügt auch eine gepflanzte Einfassung (z.B. Buchs). Ebenso ist der Abschluss der Grabstätte durch eine Grabplatte zulässig, sofern diese in ihrer Form einen Abschluss dargestellt und die Regelungen gemäß § 25 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung eingehalten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung andere Gestaltungsarten der Einfassung zulassen. Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

§ 29 Eigentumsverhältnisse

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung. Die Grabmäler, Einfriedungen und Fundamente der Grabstätte sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Bei Gemeinschaftsgrabanlagen der Friedhofsverwaltung verbleibt das Eigentum an Grabmälern, Einfriedungen und Fundamenten bei der Kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg. Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sofern keine Ruhefristen mehr laufen. Bereits bezahlte Grabnutzungsgebühren werden in diesem Fall ebenso wie die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht zurückerstattet.

(2) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist nicht erneuert oder das Grabnutzungsrecht entzogen, so hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung und Fristsetzung der Friedhofsverwaltung das Grabmal und die Einfassung, sowie sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen durch die Friedhofsverwaltung oder einen Fachkundigen entfernen zu lassen und die Grabstätte einzuebnen. Die Fundamente dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 30 Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber, Umweltschutz

(1) Die einzelnen Gräber müssen zur Ehre der Verstorbenen und im Hinblick auf die Würde des Ortes stets in ordentlichem Zustand gehalten werden. Nach einer Beisetzung hat dies spätestens nach 6 Monaten zu erfolgen. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so können die Ausstattungsgegenstände entfernt und der Grabhügel eingeebnet werden, sowie dem Nutzungsberechtigten das Grabrecht entzogen werden. Grabnutzungsgebühren werden in diesem Fall ebenso wie die Friedhofunterhaltungsgebühren nicht erstattet. § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der Kath. Gesamtkirchengemeinde bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes bzw. die dem Nutzungsberechtigten zugewiesene Fläche (§ 28) nicht überschreiten, insbesondere nicht auf die Wege und Abstände hinausgreifen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Grabbepflanzungen sind in der Höhe auf die maximal zugelassene Höhe des Grabmals begrenzt. Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartiger Pflanzen, Bäume, Obst- und Gemüsepflanzen) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt, vgl. § 33.

(4) Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige Abfälle sind von den Gräbern unverzüglich zu entfernen und selbst zu entsorgen.

(5) Es ist nicht gestattet, die Grabstätten mit Kies zu bestreuen, mit künstlichem Rasen oder ähnlichem Material auszulegen und unwürdige Gefäße, insbesondere Blechbüchsen und Schraubgläser als Blumenbehälter aufzustellen.

(6) Bei der Friedhofsbenutzung sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren. Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. Bei der Gestaltung und Pflege der Grabstätte (z. B. Grabschmuck, Kränze, Gestecke)

sind die Verwendung von Kunststoff und sonstige nicht verrottbare Materialien nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Grableuchten und Gießkannen.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann nicht zugelassene Ausstattungsgegenstände sowie unansehnlich gewordenen Grabschmuck entschädigungslos entsorgen.

§ 31 Belegungsplan

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt für den Friedhof einen neuen Belegungsplan zu erstellen, der einen ausreichenden Abstand der Gräber von der Friedhofsmauer und von den Außenmauern des Kirchengebäudes vorsieht, sowie eine Neuordnung der Grabstätten in der Weise, dass in der Zukunft Maschineneinsatz möglich ist.

VI. Haftung

§ 32 Haftungsausschluss

Die Kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg haftet nicht für Schäden, die durch eine satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Friedhofsordnung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34 Hinweispflicht und Datenschutz

(1) Ändert sich der Wohnsitz oder die Kontaktdaten oder andere im Zusammenhang mit dieser Friedhofssatzung wesentliche Tatsachen des Nutzungsberechtigten, hat er diese Änderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist darüber informiert, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Die Kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg ist berechtigt, sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Verwaltung des Friedhofs ehrenamtlicher Mitarbeiter zu bedienen; insoweit kann die Datenverarbeitung auch eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber

ehrenamtlichen Mitarbeitern beinhalten. Eine Offenlegung personenbezogener Daten an Stellen oder Personen außerhalb der Friedhofsverwaltung ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung liegenden Aufgaben erforderlich ist, oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 35 Schriftformerfordernis

In besonders gelagerten Fällen bleibt es der Kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg vorbehalten, Anordnungen oder Vereinbarungen zu treffen, die von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung abweichen. Sie bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.09.2022, in Kraft. Gleichzeitig werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

Anlage: Lageplan

Augsburg, den 27. September 2022

Für die Kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Augsburg unter Bezugnahme auf den Beschluss des Vorstands der Kath. Gesamtkirchengemeinde vom 20. September 2022:

.....
Domkapitular Armin Zürn
Vorstandsvorsitzender

.....
Michael Müller
Geschäftsführer

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit hinsichtlich der Erklärung der Kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den 27. September 2022

Für die Bischöfliche Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde:

i. A.

Siegel

Die kirchliche Friedhofsordnung für den katholischen Friedhof an der Hermanstraße wurde am
29. September 2022 veröffentlicht.

Augsburg, den

.....
Michael Müller

Gemeinschaftsgrabanlagen auf dem Hermanfriedhof



VW	= Verwaltung
+	= Friedhofskirche
AH	= Aussegnungshalle
○	= Brunnen
P	= Priestergräber
K	= Kindergräber
■	= Gemeinschaftsgrabanlagen (friedhofseigen)
▲	= Kolping-Grabanlage
□	= GCL-Grabanlage
■	= SKF-Grabanlage
●	= Hochkreuz